

Bezirkshauptmannschaften, Magistrate
und Gemeindeämter

13. Dezember 2006

– **Kostendämpfungsverfahren (KDV) bei vom Land
mitfinanzierten Bauvorhaben - Aktualisierung und
Neuausrichtung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das seit dem Jahr 1992 geltende Kostendämpfungsverfahren für vom Land mitfinanzierte Bauvorhaben von Gemeinden/Gemeindeverbänden hat sich zwar bestens bewährt, bedarf jedoch auf Grund der in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen einer entsprechenden Anpassung. Die öö. Landesregierung hat daher in ihrer Sitzung am 07. November 2006 die Aktualisierung und Neuausrichtung des Kostendämpfungsverfahrens beschlossen. Auf die dazu beiliegende Richtlinie "Kostendämpfungsverfahren - Neu" wird verwiesen.

Das neue Kostendämpfungsverfahren tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

Ergänzend wird zu den Inhalten der Richtlinien "Kostendämpfungsverfahren - Neu" festgehalten:

Zu Punkt 2. "Geltungsbereich":

Die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung des Kostendämpfungsverfahrens und die Art und Weise wie dieses Verfahren abgehalten wird, obliegt

- bei **Pflichtschulen, Kindergärten und Horten** der Abteilung Bildung, Jugend und Sport,
- bei **Sport-, Bade- und Freizeitanlagen** der Landessportdirektion,
- bei **Alten- bzw. Pflegeheimen sowie Tagesheimstätten** der Sozialabteilung,
- bei **Musikschulen** der Landesmusikdirektion,
- bei **Kulturbauten** der Landeskulturdirektion,

- bei **Rettungsstellen** der Landessanitätsdirektion,
- bei **Eltern-Kind-Zentren und Krabbelstuben** der Abteilung Jugendwohlfahrt sowie
- bei **Amtsgebäuden, Aufbahrungshallen, Bauhöfen, Bergrettungszentralen, Feuerwehrzugstätten, Mehrzweckgebäuden, Musikproberäumen und Veranstaltungszentren** der Abteilung Gemeinden.

Das Gemeindereferat wird die von der öö. Landesregierung beschlossene Neuregelung für seinen Förderbereich in Übereinstimmung mit der schon bisher geübten Praxis anwenden bzw. entsprechend weiterführen.

Zu Punkt 3. "Antragstellung" und Punkt 4. "Bedarfsprüfung":

Klargestellt wird, dass die Gemeinde/der Gemeindeverband alle zur Beurteilung des Vorhabens bzw. zur Durchführung der Bedarfsprüfung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen hat.

Da unter Berücksichtigung der Gemeindefinanzen und der mittelfristigen Finanzplanung jeweils nur ein Vorhaben nach dem anderen (Zug um Zug), gleichgültig welche Fachabteilung zuständig ist, abgewickelt werden kann, wird die Gemeinde/der Gemeindeverband aufgefordert, alle beabsichtigten Gemeindevorhaben bekannt zu geben und mit einer durchgehenden Reihung nach Priorität unter Berücksichtigung der Dringlichkeit (Gefahr in Verzug, Baumängel, Gesundheitsgefährdung,) zu versehen, damit diese Prioritäten bei der Abwicklung der Vorhaben berücksichtigt werden können.

Zu Punkt 5. "Kostendämpfungsverfahren":

Generell wird darauf hingewiesen, dass für die Stufe 1 keine Planunterlagen (Vorentwurf, Einreichplanung) erforderlich sind. Entsprechende Planungsaufträge haben daher in dieser Stufe des Kostendämpfungsverfahrens jedenfalls zu unterbleiben.

Für das Kostendämpfungsverfahren im Zuständigkeitsbereich des Gemeindereferates wird darauf hingewiesen, dass das Kostendämpfungsverfahren – auch das Vorverfahren – im Regelfall erst 2 Jahre vor dem festgelegten Baubeginn eingeleitet wird.

Zu Punkt 6. "Begleitende Kostenkontrolle":

Zur Vermeidung von Kostenerhöhungen werden die Gemeinden/die Gemeindeverbände der begleitenden Kostenkontrolle verstärktes Augenmerk zu widmen haben.

Es wird erwartet, dass auf der Basis des Formblattes "Zusammenstellung der Kosten bei der Durchführung von Hochbauvorhaben von öö. Gemeinden, Gemeindeverbänden und freier Wohlfahrtsträger" die Kosten in den verschiedenen Bauphasen genauestens auf Abweichungen kontrolliert werden.

Kommt es beim Kostenvergleich der Kostenberechnung (Phase Einreichplanung) nach Ausschreibung der kostenintensivsten Gewerke (auf Grund der Ausschreibungsergebnisse) zu Kostenüberschreitungen oder sind diese absehbar, sind sofort geeignete Maßnahmen zu treffen (z.B. keine Auftragsvergabe, Überarbeitung des Vorhabens, Reduzierung des Bauvorhabens, bis hin zu einem Baustopp). Bei Abweichungen der Ausschreibungsergebnisse von den Kostenberechnungen ist zwingend die Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Fortsetzung des Verfahrens ist erst nach Abklärung der weiteren Vorgangsweise mit der Aufsichtsbehörde möglich.

Wird diese Vorgangsweise nicht berücksichtigt, so wird die Kostenerhöhung künftig nicht mehr zur Kenntnis genommen und es ist mit einer Kürzung oder dem Entfall der Förderung zu rechnen. Gleiches gilt, wenn vom genehmigten Projekt abgewichen wird.

Abschließend noch einige ergänzende Ausführungen:

Architektenwettbewerb – Ortsbildbeirat:

Bezüglich der allenfalls erforderlichen Durchführung von Architektenwettbewerben bzw. der Einschaltung des Ortsbildbeirates wird auf die Ausführungen des dazu ergangenen Erlasses Gem-010048/164-2005-Lg/Dr vom 19. Mai 2005 verwiesen.

Bei der Durchführung von Wettbewerben sind das vorgegebene Raum- und Funktionsprogramm sowie der Kostenrahmen jedenfalls einzuhalten. Das Projekt, das sowohl von der Architektur als auch vom Aspekt der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit das optimalste Ergebnis liefert, ist zu bevorzugen.

Sonstiges:

Bei der Vorhabensplanung und bei der Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln für öffentliche Gemeindebauten wird künftig auch darauf Bedacht genommen, ob in einem nicht-gefährdeten Gebiet (für Hochwasser HQ 100) ein Gebäude errichtet wird. In begründeten Fällen (z.B. Baulücke, optimale Infrastruktur) sind Ausnahmen möglich, wobei Mehrkosten für ein größtmögliches Hintanhalten von möglichen Schäden (entsprechende Bausubstanz, Energieträger, etc.) anerkannt werden.

Eine Mehrausfertigung dieses Erlasses ergeht an die zuständigen Fachabteilungen des Landes: Abteilung Bildung, Jugend und Sport, Landessportdirektion, Sozialabteilung, Landesmusikdirektion, Landeskulturdirektion, Landessanitätsdirektion, Abteilung Jugendwohlfahrt.

Dieser Erlass ist im Oö. GemNet unter Abteilung Gemeinden veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage: Richtlinie "Kostendämpfungsverfahren – Neu"
Verpflichtungserklärung (Muster)

Für die Oö. Landesregierung:

Landesrat Ackerl

Landesrat Dr. Stockinger

Hinweise:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an. **Sie erreichen uns mit öffentlichen Verkehrsmitteln über die Nahverkehrsdrehscheibe (regional- und städtische Busse, Straßenbahn, Bahnen).** Fahrplanauskunft: <http://www.ooevg.at> Im Landesdienstleistungszentrum (LDZ) gibt es ca. 1000 überdachte Fahrrad-Abstellplätze.